

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: BSI Sicherheitsberatung [mailto:sicherheitsberatung@bsi.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 30. August 2016 07:08

An: [REDACTED] -Z17 BMG <[REDACTED]@bmg.bund.de>

Betreff: Re: IFG-Antrag zu registrierten Domains

Sehr geehrter [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 22.08.2016 möchten wir Ihnen folgende Argumentationsvorschläge für Ihren Widerspruchsbescheid mitgeben.

Das BSI rät weiterhin aufgrund der vorliegenden Begründungen von einer Offenlegung der durch die Bundesverwaltung genutzten Domains ab.

Das Bekanntwerden der geforderten Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf die innere und äußere Sicherheit haben. Mit einer vollständigen Liste der durch die Bundesverwaltung genutzten Domains wäre es möglich, gezielt systematisch Angriffe auf diese Domains zu planen und umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere die bereits in der Handreichung vom 11.09.2015 genannten Angriffe durch „DNS Hijacking“ und „Ddos“. Zudem wird im Rahmen des Projekts „http.jetzt“ abgefragt, ob die registrierten Webseiten den Mechanismus des HSTS (HTTP Strict Transport Security) einsetzen. Ist dieser Mechanismus nicht vorhanden, kann daraus geschlossen werden, dass diese Webseiten für passive Lauschangriffe und aktive Man-In-The-Middle-Angriffe anfällig sein könnten.

Darüber hinaus würde es eine solche Liste einem Angreifer ermöglichen, systematisch über eine Vielzahl verschiedener Domains (die zu unterschiedlichen Zwecken genutzt werden und einem unterschiedlichen Sicherheitsniveau unterfallen) nach Schwachstellen zu suchen. Schließlich könnten hierdurch erfolgreiche Angriffe auf die Informationstechnik des Bundes ermöglicht oder zumindest erleichtert werden. Je größer die Anzahl der für einen Angreifer bekannten Domains der Bundesverwaltung ist, desto mehr steigt das Risiko des Erfolges der oben genannten Angriffe stetig an.

Registrierungsinformationen für Domains sind zwar öffentlich einsehbar, z.B. über die DENIC. Allerdings sind diese Informationen nur anhand von Domains abrufbar, welcher der Nutzer bereits kennt, d.h. eine Suche nach einer konkreten natürlichen oder juristischen Person ist auf diesen Internetseiten nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind die Abfragemöglichkeiten der zugrundeliegenden Datenbanken für automatisierte Abfragen gesperrt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
das Team Sicherheitsberatung
Im Auftrag

[REDACTED]

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Referat B 11,
Informationssicherheitsberatung für
Behörden

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Telefon: +49 (0)22899 / 9582-
Telefax: +49 (0)22899 / 109582-
E-Mail: Sicherheitsberatung@bsi.bund.de
Internet:
www.bsi.bund.de
www.bsi-fuer-buerger.de

_____ ursprüngliche Nachricht _____

Von: "**[REDACTED]** -Z17 BMG" <**[REDACTED]**@bmg.bund.de>
Datum: Montag, 22. August 2016, 16:39:05
An: "sicherheitsberatung@bsi.bund.de" <sicherheitsberatung@bsi.bund.de>
Kopie: "Z17 BMG" <Z17@bmg.bund.de>, "**[REDACTED]** -Z17 BMG"
<**[REDACTED]**@bmg.bund.de>
Betr.: IFG-Antrag zu registrierten Domains

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf Basis der von Ihnen erstellten beigefügten Handreichung hat das BMG einen IFG-Antrag auf Übermittlung einer Liste der registrierten Domains abgelehnt. Dagegen hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt und folgende Argumente vorgebracht:

Der Informationszugang würde keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben. Die Identifizierung einzelner Domains des BMG sei bereits jetzt ohne IFG-Antrag möglich. DDoS-Angriffe bezögen sich nicht auf eine große Anzahl von Domains, > sondern gezielt auf einzelne Domains. Die Herausgabe von Domainlisten erhöhe daher nicht die Gefahr solcher Angriffe.

Grundsätzlich erhöhe die Geheimhaltung von Domainadressen die Sicherheit des Systems nicht. Stattdessen würde es ihm erschwert im Rahmen des Projekts "https.jetzt" Domains auf ihre Verschlüsselung zu testen. Damit möchte er der Verwaltung helfen, die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer ihrer Webseiten zu erhöhen.

Könnten Sie uns bitte noch einige über die Handreichung hinausgehende Argumente liefern, die wir in einem Widerspruchsbescheid verwenden können, und die insbesondere auf die Gegenargumente des Antragstellers eingehen?

Es besteht sonst die Gefahr, dass der Antragsteller den Bescheid gerichtlich angreift. Falls er dabei erfolgreich wäre, würden mit Sicherheit ähnliche Anträge erneut auch an andere Bundesbehörden gestellt.

Da der Widerspruch bereits aus dem Mai stammt und der Antragsteller jetzt nachgefragt hat, würde ich mich über eine schnelle Antwort sehr freuen.

Vielen Dank und Gruß,

Im Auftrag

[REDACTED]



Referat Z 17 "Justizariat, europarechtliche Angelegenheiten"

Bundesministerium für Gesundheit

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 99 441 [redacted]

Telefax: +49 (0) 228 99 441 [redacted]

E-Mail: [redacted]@bmg.bund.de

Internet: <http://www.bmg.bund.de>

<http://www.bmg.bund.de/>